

Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU
Wirtschaftszeitung des



BERLINER GÄRTNER-BÖRSE
deutschen Gartenbaus

Deutsche Gartenbauzeitung für den Sudetengau

Amtliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungsblatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Hauptredaktion: Berlin-Charlottenburg 4, Schloßstraße 38/39, Fernruf 914208. Verlag: Gärtnereische Verlagsgesellschaft Dr. Walter Lang K.-G., Berlin SW 68, Kochstraße 22, Fernruf 174616. Postscheckkonto: Berlin 6708. Anzeigenpreis: 46 mm breite Millimeterzeile 17 Pf. Textanzeigen min. Preis 50 Pf. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 v. 1. August 1937 gültig. Anzeigenannahmeschluß: Dienstag früh. Anzeigenannahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 31, Fernr. 2721. Postscheckkonto: Berlin 6701. Erfüllungsort Frankfurt (O). Erscheint wöchentlich. Bezugsschein: Ausgabe A monatlich RM 1.—, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährlich RM 0.75 zuzügl. Postherstellgebühr.

Postverlagsort Frankfurt/Oder · Ausgabe B

Berlin, Donnerstag, 11. April 1940

57. Jahrgang — Nummer 15

Blumenzubehörbezug aus Holland

Anträge für Sammelleinfuhr bis 8. Mai einreichen.

Um Anschluß an meine Veröffentlichung in Nr. 12 der „Gartenbauwirtschaft“ vom 21. 3. 1940 „Blumenzubehörbezug aus Holland“ gebe ich hiermit bekannt:

Um gegebenenfalls eine schnelle und rechtzeitige Auslieferung aus der Zahlungswertgrenze für die Einfuhr von Blumenzubehör aus Holland im 3. Vierteljahr 1940 vornehmen zu können, muß der Antragsteller unterscheiden, ob er die Blumenzubehör im Wege der Sammelleinfuhr (Steinkreisbezirk) beziehen will oder sie durch eigene Einfuhr (Dreistellbezirk) beziehen kann.

Zu den Gruppen der Kleinbezirker gehören alle Firmen, die im 3. und 4. Vierteljahr 1939 Kontingentscheine meines Hauptvereinigung für einen Betrag von insgesamt RM 1.— bis 100,— erhalten haben. Hierbei spielt es keine Rolle, wie weit die zugestellten Kontingente tatsächlich ausgeweitet werden konnten. Alle Firmen, die unter diese Regelung fallen, verweise ich auf meine bereits angeführte Veröffentlichung vom 21. 3. 1940 in der Nr. 12 der „Gartenbauwirtschaft“ und möge darauf ausmerksam, daß die entsprechenden Anträge an die mit der Sammelleinfuhr beauftragten Firmen (Sammelleinzugberechtigte) bis 8. Mai 1940 spätestens eingereicht sind.

Anträge der Kleinbezirker müssen in jedem Falle der beauftragten Sammelleinzugberechtigten Firma zugeleitet werden. Anträge, die etwa unmittelbar an mich gestellt werden sollten, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, sondern abgelehnt.

Die für die Durchführung von Sammelerträgen berechtigten Firmen reichen ihre Anträge und die dazugehörige alphabetische Auflistung bis zum 15. Mai 1940 bei mir ein. Die Sammelleinzugberechtigten haben die bei ihnen eingegangenen Anträge der Kleinbezirker geordnet aufzulisten und auf Anforderung bei mir einzureichen.

Alle Firmen, die weiterhin die Einfuhr unmittelbar führen können, d. h. alle Firmen, die im 3. und 4. Vierteljahr 1939 Aufstellungen von insgesamt RM 101.— und darüber erhalten haben, reichen ihre Anträge unmittelbar an meine Dienststelle bis zum 8. Mai 1940 ein.

Sämtliche Anträge sind auf eigenem Firmenbogen — nicht auf Postkarten — noch folgendem Muster einzurichten:

1. Ich habe im 3. Vierteljahr 1939 begonnen:
Holl. Lieferant: Gewichtsmenge Wertbetrag kg RM.

2. Ich wünsche zu beziehen im 3. Vierteljahr 1940:
Holl. Lieferant: Gewichtsmenge Wertbetrag kg RM.

Firmen, die 1934 keine Blumenzubehör eingeführt haben, müssen dieses unter Ziffer 1. ausdrücklich angeben. falls sie in den Jahren 1936 bis 1939 trotz des Fehlens von Vergleichszahlen ausnahmsweise Aufstellungen erhalten haben, sind diese unter Angabe des Aufstellungsjahres unter Ziffer 1. einzusehen.

Die Anträge sind in allen Fällen genau auszufüllen und mit deutlich leserlicher Ortsangabe (auch Postfach), sowie Unterschrift und Firmenstempel zu versehen. Jede Firma, gleichgültig ob sie durch Sammelertrag oder direkt einführt, darf nur einen Antrag stellen.

Gleichzeitig wolle ich noch darauf hinweisen, daß alle Rückfragen über Aufstellungen bis zur Erteilung des Kontingentscheines zwecklos sind und nicht beantwortet werden.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung
der deutschen Gartenbauwirtschaft.
gez.: Boettner.

Kohlenbezug für das Kohlenwirtschaftsjahr 1940/41

Durch eine Anordnung der Reichsstelle für Kohle, veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 80/1940, wurde der Kohlenbezug für das Kohlenwirtschaftsjahr 1940/41 geregelt. Wie der Gartenbau nach dieser Anordnung seine Rechte zu beziehen hat, wird in einer der nächsten Nummern der „Gartenbauwirtschaft“ ausführlich erläutert. Anfragen an die Einheitsgemeinschaft für Technik im Gartenbau und an die Dienststellen des Reichsnährstandes erübrigen sich dadurch.

Der Verkauf von Buschbohnen-Saatgut

Nach den neuesten Beslungenen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft darf ab 15. April 1940 auch Buschbohnen-Saatgut der Sorten

Doppelte holländische Prinzess o. f., Heinrichs Rieen, weißgrundige o. f., Konkurrenz o. f.

Boots, Beste von allen o. f., Boots, Butterkönigin o. f.

die bisher für den erwerbsmäßigen Anbau sicher gestellt waren, an direkte Verbraucher verkauft werden. Ausgenommen hiervon ist die Kommi-

Wer muß für entstandene Mängel aufkommen?

Frostschäden bei Baumschullieferungen

Von Rechtsanwalt Dr. Fritz Lorberg, Berlin.

Die ungewöhnlich harten Frostschäden des Winters 1939/40 lassen eine Reihe von Zweifelsfragen auftauchen.

Schwierigkeiten verursachen in der Praxis die Fälle, wo bestimmte Bestellungen erteilt, die Pflanzen aber noch nicht abgenommen sind, und wo nun an den bestellten Pflanzen Frostschäden größeren Umfang eingetreten sind.

Die weitere Frage, wie sich die Frostschäden auf die Garantieübernahme der Gartengärtner und Baumschulhäuser auswirken, soll hier nicht erörtert werden, da es sich insoweit um Frostschäden nach erfolgter Lieferung handelt, die also die Baumschule nicht mehr interessieren. Bezüglich dieser den Gartengärtner interessierenden Frage steht seitens der Werkmacht eine grundläufige Regelung in Aussicht, wonach die betroffenen Gartengärtner bei Frostschäden, die während der einjährigen Garantiezeit jeg. eingetreten sind, die über das Normalmaß hinausgehenden Frostschäden im wesentlichen übernehmen werden.

Den Baumschulbesitzer interessieren die nachfolgenden ausführlichen Fälle besonders.

Bestellung im Herbst — Lieferung im Frühjahr

Am einfachsten liegt der Fall, wenn die Bestellung im Herbst 1939 zur Lieferung im Frühjahr 1940 erfolgt war. Hier trägt die Baumschule selbstverständlich die Gefahr bis zur Lieferung, die von vornherein erst für das Frühjahr 1940, also für die Zeit nach dem Frost, vorgesehen war, gleichzeitig, ob es sich um bestimmte, ausgebundene Einzelplanten oder um eine fiktatalogmäßige Bestellung etwa von 500 Kieferstämmen ohne besondere Ausförderung handelt.

Dies ergibt sich aus § 446 Abs. 1 BGB. Diese Frostschäden gehen also zu Lasten des Lieferanten, so daß der Lieferant für erstickte Sachen nicht etwa den Kaufpreis verlangen kann.

Die Frage, ob der Lieferant zur Erfüllung verpflichtet ist, hängt davon ab, ob es sich um bestimmte, vom Besteller ausgesuchte oder zum mindesten bereits ausgesonderte Pflanzen handelt; oder ob nur fiktatalogmäßig eine bestimmte Anzahl von Pflanzen einer bestimmten Höhe geschuldet war, die weiter bestimmt noch ausgebunden, noch sofort ausgesondert waren.

Im ersten Fall, wenn der Lieferant beispielsweise zwei vom Besteller ausgesuchte Sämlinge bestellt hatte, die im Winter 1939/40 ertraten sind, ist die Baumschule die Lieferung durch einen Umstand, den sie nicht zu vertreten hat, unmöglich geworden, so daß sie zwar von der Verpflichtung zur Leistung der Lieferung frei wird, aber nach § 223 BGB. auch den Anspruch auf den Kaufpreis verliert.

Im zweiten Fall, wenn beispielsweise der Käufer 500 Douglasianen rein fiktatalogmäßig zur Lieferung im Frühjahr gefaßt hatte, wird die Baumschule nicht ohne weiteres von der Verpflichtung zur Leistung frei, da es sich um eine fiktatalogmäßige Handlung und die Möglichkeit besteht, daß sie die bestellten Pflanzen sich anderweitig zur Lieferung

fragen, was dem Baumschulbesitzer billigerweise als Leistung zugemutet werden kann, muß man davon ausgehen, daß dem Baumschulbesitzer nicht so umfangreiche Maßnahmen gegen das Erfrieren zugemutet werden können, wie etwa dem Gartengärtner im Verhältnis zu seinen Abnehmern, weil die Baumschule als größere Produktionsstätte nur verpflichtet ist, die ausgebundenen Pflanzen in dem bisher bei ihr üblichen Umfang zu schützen. Es ist selbstverständlich, daß in einer Baumschule nur derartige Maßnahmen gegen den Frost getroffen werden, die sich in einem großen Betrieb noch rentieren.

Schwieriger wird die Rechtslage dann, wenn es sich bei den bestellten Pflanzen nicht um genau ausgewählte, einzelne Stücke handelt, wenn vielmehr größere Posten irgendwelcher Pflanzenmischung bestellt waren.

Wenn der Käufer rein fiktatalogmäßig 500 Douglas-Tannen bestimmter Höhe bestellt hatte, ohne daß er selbst diese Douglasianen vorher beschaffte, so liegt regelmäßig eine reine Gattungsschuld vor. Bei einer Gattungsschuld wird der Schuldner von der Verpflichtung zur Leistung nur dann frei, wenn die Leistung der ganzen Gattung überhaupt unmöglich wird (§ 279 BGB.). Dieser Fall dürfte bei Baumschulleistungen infolge Frostschäden überhaupt nicht vorkommen, wäre aber bei sorgfältiger Berechnung, die sich in einem großen Betrieb noch rentieren.

Regelmäßig hat also die Baumschule bei einer reinen Gattungsschuld die Möglichkeit, sich die Pflanzen anderweitig zu beschaffen und dann, wenn auch vielleicht mit einer kurzen Verspätung, zu liefern.

Die Rechtslage bei derartigen Posthalbestellungen ohne Verpflichtung und Ausförderung ändert sich in dem Augenblick, wo beispielsweise der Baumschulbesitzer die bestellten 500 Douglas-Tannen aus dem Quartier herausgenommen und nun zur Lieferung an den Käufer bereitgestellt hat. Mit dieser Aussonderung konzentriert sich die bisherige Schuld auf eine Einzelpflanze. Wenn nun der Baumschulbesitzer den herausgenommenen Pflanzenposten dem Käufer anbietet, und dieser die Pflanze nicht annimmt, so geht damit infolge des Annahmeverzuges des Käufers die Gefahr einer ausfälligen Verschlechterung und damit die Gefahr auf den Käufer über; denn die ursprüngliche Gattungsschuld hat sich mit der Aussonderung der Pflanzen und dem Anbieten der ausgesonderten Pflanzen in eine bestimmte Schuld umgewandelt.

Noch eindeutiger liegt Annahmeverzug dann vor, wenn etwa die 500 Douglasianen bereits dem Käufer vorgefertigt werden, und der Käufer sie im Augenblick nicht abnehmen will. Das rein formelle Angebot ist aber nicht unbedingt notwendig, wenn eine Aussonderung der zunächst posthalbestellten Pflanzen bereits stattgefunden hatte.

Annahmeverzug auf Wunsch des Käufers

Es kann im einzelnen Fälle geben, wo die Lieferung der zu Abnahme fertig liegenden Ware, die alsso bereits aufgesondert ist, auf Wunsch des Käufers aufgeschoben wird. Diese Vereinbarung wird aber die Folgen des Annahmeverzuges von dem Käufer nur dann abwenden, wenn er bereits in Annahmeverzug gekommen war, wenn er also vor der Aussonderung der Pflanzen und vor dem Angebot der zur Abholung bereitgestellten Pflanzen durch den Baumschulbesitzer diesem erlaubte, doch er im nächsten Betrieb noch nicht abnehmen könne, und aus diesem Grund eine späteren Abnahmemejete vereinbaren will, und wenn der Baumschulbesitzer sich darauf ohne weiteres einläßt.

In der Praxis haben Käufer großer Posten, die nicht zeitig abnehmen können, sich verschiedentlich bereitstellen, dem Baumschulbesitzer bestimmte Pflanzelosten bis zum nächsten Betrieb anzugeben. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß derartige Pflanzelosten an sich in jedem Fall gezahlt werden müßten, weil der Baumschulbesitzer nicht nur weiterhin seinen Boden zur Verfügung stellt, sondern auch Pflanzen als bestellt erhalten wird, für die er also eigentlich einen höheren Preis, als vereinbart, bezahlt möchte.

Derartige Pflanzelosten haben rechtlich nicht die Bedeutung, daß die Gefahr der ausfälligen Verschlechterung der bereits aufgesonderten und ausgetauschten Pflanzen beim Baumschulbesitzer bleibt. Tatsächlich bilden die Pflanzelosten das Entgelt für die weitere Bodennutzung und Pflege innerhalb der Baumschule. Es liegt auf der Hand, daß der

Versand von Baumschulerzeugnissen in die eingegliederten Ostgebiete

Der Versand von Baumschulerzeugnissen in die Ostgebiete Danzig-Westpreußen und Westheland-Polen ist genehmigungspflichtig. Anträge auf Genehmigung sind zu richten bei Verband

- in das Gebiet des Gaues Danzig-Westpreußen, an den Gartengärtnerverband Danzig-Westpreußen,
- in den Gau Westheland-Polen an den Gartenbauwirtschaftsverband Westheland-Polen, Posen, Am Güterbahnhof 23.

Die Aufstellung dieser Bestimmung wird ausdrücklich bestätigt werden. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für den Verband von Baumschulerzeugnissen aus der Ostmark und dem Sudetenland in die genannten Gebiete.

Gesetzgebung der deutschen Gartenbauwirtschaft.

Garn für die Veredlung

von Azalea indica

Um den Azaleenanbattern den Bezug von Garn für Veredlungen zu erleichtern, wurde durch Verbindung der Studiengesellschaft für Technik im Gartenbau die Freigabe von 15 kg Ricciaia-Estreimadura-Garn Nr. 6 erwähnt. Dieser Garn kam von der Firma Käse, Düsseldorf, Düsseldorf, am 15. März 1940, bezogen werden.

Jeder Bezugsvorbehalt hat Anspruch auf die

Wenige Garn, die zur Veredlung der gleichen Anzahl Azaleen erforderlich ist, die im Jahre 1937 vereidigt wurde. Der jeweilige Kreischaumwirtschaftsverband erhält eine Liste, auf der die Bezugsvorbehaltungen und die wenige Garn angegeben sind. Es empfiehlt sich, daß Garn gemeinschaftlich zu bestellen, da kleinere Mengen als 50 Gramm von der Firma Käse nicht abgemessen werden können.

Wh.

Warenbezeichnung

Selbst des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Präsidenten der Reichsrundfunkkammer wird darauf hingewiesen, daß in der heutigen Zeit die Bezeichnung „Rundfunk“ für Werbegroße und Warenbezeichnung nicht mehr anbracht ist. Da vielfach Blumenarten usw. die Bezeichnung „Rundfunk“ führen, ist eine Aenderung dieses Wortes vorzunehmen und es in Zukunft nicht mehr für Werbegroße zu verwenden.